

# Amtliche Bekanntmachung

## **Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) 24.02.2026**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

### **§ 2**

#### **Gebührenarten**

##### *a. Regelgebühr*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird für die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Amtshandlungen eine Regelgebühr mit Faktor erhoben. Die festzusetzende

Gebühr ergibt sich somit aus der Regelgebühr multipliziert mit einem Bemessungsrahmen zwischen 0,5 und 3 (Faktor).

Der jeweils anzuwendende Faktor wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, der Komplexität der Angelegenheit sowie der individuellen Umstände des Einzelfalls festgesetzt.

*b. Festgebühr*

Eine als Festgebühr bezeichnete Gebühr ergibt sich aus dem im Gebührenverzeichnis festgelegten Betrag und ist im Einzelfall unveränderlich. Die Höhe der Gebühr ist im Gebührenverzeichnis verbindlich festgelegt und wird unabhängig vom individuellen Verwaltungsaufwand erhoben.

*c. Zeitgebühr*

Sofern keine Regelgebühr und keine Festgebühr im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) festgesetzt sind, erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach dem individuell tatsächlich angefallenen Zeitaufwand (Zeitgebühr).

### **§ 3**

#### **Wohnheimgebühren**

Für Wohnheimgebühren gelten abweichend von § 2 folgende Regelungen:

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen, erheben die Untere Aufnahmebehörde bzw. die Untere Eingliederungsbehörde Gebühren nach den Anlagen zu dieser Verordnung. Verwandte in gerader Linie bilden bei gemeinsamer Nutzung von Wohnflächen einen Familienhaushalt. Dies gilt auch für Geschwister. Bei Familienhaushalten bemisst sich die Höhe der Wohnheimgebühr nach der Zahl der zugehörigen Personen. Auf jede Person im Familienhaushalt entfällt dabei der gleiche Anteil der Wohnheimgebühr.
- (2) Personen, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind und die unter § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen und über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 2, 3 AsylbLG für die Unterkunftskosten verfügen, unterliegen insoweit nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Satz 1 gilt daher nicht für den Teil des Einkommens oder Vermögens, der die Bedarfe nach §§ 2, 3 AsylbLG für die Unterkunftskosten teilweise abdeckt.

## § 4

### Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

- (3) Die Höhe der Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung (Regelgebühr) bemisst sich nach dem 0,5 bis 3-fachen der in der Anlage 1 aufgeführten jeweiligen Regelgebühr.

In Betracht kommen insofern

a. *Einfacher Fall (0,5)*

Ein einfacher Fall kommt dann in Betracht, wenn insbesondere folgende Kriterien gegeben sind:

- geringer Arbeitsaufwand
- keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten
- keine umfangreichen tatsächlichen Ermittlungen

b. *Regelfall (1,0)*

Ein Regelfall kommt dann in Betracht, wenn insbesondere folgende Kriterien gegeben sind:

- Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit weder besonders gering noch besonders hoch oder
- keine außergewöhnlichen Ermittlungen

c. *Komplexer Fall (2,0)*

Ein komplexer Fall kommt dann in Betracht, wenn insbesondere folgende Kriterien gegeben sind:

- Umfang, Schwierigkeit oder Bedeutung der Tätigkeit liegen spürbar über dem Durchschnitt oder
- erhöhte Bearbeitungstiefe erforderlich

d. *Sehr komplexer Fall (3,0)*

Ein sehr komplexer Fall kommt dann in Betracht, wenn insbesondere folgende Kriterien gegeben sind:

- außergewöhnliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten oder
- besonders hoher Umfang oder
- herausragende Bedeutung oder
- außerordentlicher Bearbeitungs-, Prüfungs- oder Abstimmungsaufwand

- (4) Die Höhe der Gebühr nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung (Festgebühr) ergibt sich im Einzelfall aus dem jeweils in Anhang 1 aufgeführten Betrag.

- (5) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung (Zeitgebühr) richtet sich nach der aufgewendeten Arbeitszeit und dem hierfür festgelegten Stundensatz.

## § 5

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 15.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 23.01.2025 in der gültigen Änderungsfassung vom 26.09.2025 außer Kraft.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde vom 23.01.2025 in der gültigen Änderungsfassung vom 26.09.2025 anzuwenden.

Freudenstadt, den 24.02.2026

(gez.) Andreas Junt, Landrat

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr je 1/4 h	Regelgebühr	Bemerkungen
Die unter Gebührenziffer 10.00.00 genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.					
<b>10.00.00</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>				
10.00.00-01	Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen (je Seite)	1,00 €			
10.00.00-02	Kopie (je Seite) in schwarz-weiß	0,50 €			
10.00.00-03	Kopie (je Seite) in Farbe	1,00 €			
10.00.00-04	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten	10,00 €			
10.00.00-05	Plotterausdrucke	15,00 €			gilt pro angefangenem m <sup>2</sup>
10.00.00-06	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich oder schriftlich) bis einschließlich 30 min (sofern nicht speziell geregelt)				gebührenfrei
10.00.00-07	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich oder schriftlich) ab 30 min (sofern nicht speziell geregelt)		19,50 €		
10.00.00-08	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im öffentlichen Interesse				gebührenfrei
10.00.00-09	Abschluss eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Vertrages (sofern nicht speziell geregelt)				bis 1.000,00 €
10.00.00-10	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung		19,50 €		max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-11	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse		19,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-12	Zurücknahme eines Antrags oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt		19,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-13	Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche)		19,50 €		
10.00.00-14	ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, so wird eine allgemeine Gebühr erhoben				bis 10.000, 00 €
10.00.00-15	Scannen von Plänen		19,50 €		
10.00.00-16	Aktenübersendung		19,50 €		zzgl. Porto
<b>10.10.01</b>	<b>Gebühren Dritter</b>				
10.10.01-01	Gebühren Dritter die gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht werden				bis 10.000, 00 €
<b>11.31.05</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>				
11.31.05-01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden			360,00 €	
11.31.05-02	Entscheidung über Wahleinsprüche nach §§ 30 und 31 KomWG			360,00 €	
<b>12.20.03</b>	<b>Fischereiwesen, Jagdrecht, Waffenrecht und Sprengstoffrecht</b>				
12.20.03-01	Fischerprüfung: Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	20,00 €			
12.20.03-02	Erteilung eines Einjahresjagdscheines/Ausländereinjahresjagdscheines/ Falknereinjahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWVG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe			70,00 €	Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-03	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines/ Ausländerdreijahresjagdscheines/Falknerdreijahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWVG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe			100,00 €	Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-04	Erteilung eines Tagesjagdscheines/Ausländertagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWVG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe	25,00 €			Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-05	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe nach § 28 JWVG in der in § 1 JagdAbgV festgesetzten Höhe	25,00 €			Befreiung: siehe Bemerkung
12.20.03-06	Widerruf eines Jagdscheines			255,00 €	
12.20.03-07	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	25,00 €			
12.20.03-08	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk			35,00 €	
12.20.03-09	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/-angliederungsvertrages			85,00 €	
12.20.03-10	Genehmigung Jagdgenossenschaftssatzungen			155,00 €	
12.20.03-11	Anerkennung als Stadthändler/in gemäß § 13a Abs. 1 JWVG			85,00 €	
12.20.03-12	Genehmigung zum Erwerb einer Waffe inkl. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte			60,00 €	
12.20.03-13	Genehmigung zum Erwerb einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte			40,00 €	
12.20.03-14	Genehmigung zum Erwerb von Munition für eine Waffe für natürliche sowie juristische Personen			25,00 €	
12.20.03-15	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe/Schalldämpfer durch Jagdscheininhaber (in eine vorhandene Waffenbesitzkarte)	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €

12.20.03-16	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe/Schalldämpfer und Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte (pro Waffenbesitzkarte)	40,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-17	Eintragung/Anzeige einer Kurz- oder Langwaffe nach dem Erwerb bei vorhandenem Voreintrag	20,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-18	Austragung einer Waffe/eines Waffenteils	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-19	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe			60,00 €	jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-20	Ausstellung einer weiteren gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	40,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-21	Anzeige und Eintragung einer Waffe durch Sportschützen (in eine vorhandene gelbe Waffenbesitzkarte)	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-22	Begünstigter Voreintrag beim Tausch einer Kurz- oder Langwaffe des gleichen Kalibers inkl. Munitionserwerb	40,00 €			
12.20.03-23	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins			40,00 €	
12.20.03-24	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines			25,00 €	
12.20.03-25	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Munitionssammler			155,00 €	
12.20.03-26	Erweiterung eines Munitionserwerbsscheines für Munitionssammler			60,00 €	
12.20.03-27	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG			510,00 €	
12.20.03-28	Anzeige und Eintragung einer Waffe bei einem Waffensammler	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-29	Erweiterung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG			255,00 €	
12.20.03-30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG inkl. Eintragung einer Waffe			60,00 €	jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-31	Eintragung einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG	25,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-32	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht für Erb Waffen nach § 20 Abs. 7 WaffG (pro Waffe)	15,00 €			
12.20.03-33	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Vereine als juristische Person nach Wechsel der verantwortlichen Person gemäß § 10 Abs. 2 WaffG (pro Eintragung)	15,00 €			
12.20.03-34	Befreiung vom Altersefordernis nach § 27 Abs. 4 sowie nach § 3 Abs. 3 WaffG			50,00 €	
12.20.03-35	Erlaubnis zum Betrieb oder Änderung einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG			1.000,00 €	
12.20.03-36	Änderung der Waffendaten einer bereits eingetragenen Waffe (bspw. Waffenart, Kaliber, etc.)	15,00 €			
12.20.03-37	Erteilung einer Mitnutzenerlaubnis für eine gemeinsame Waffenbesitzkarte	40,00 €			
12.20.03-38	Austragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine gemeinsame Waffenbesitzkarte	30,00 €			
12.20.03-39	Eintragung von wesentlichen Teilen nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG	20,00 €			jedes weitere, wesentliche Teil 10,00 €
12.20.03-40	Neuerteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses und Eintragung von einer Waffe	50,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-41	Eintragung einer Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-42	Austragung einer Waffe aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €			jede weitere Waffe 5,00 €
12.20.03-43	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	30,00 €			
12.20.03-44	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffen- /Munitionshandelserlaubnis) und/oder Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffen- /Munitionsherstellungserlaubnis) nach § 21 WaffG			1.510,00 €	
12.20.03-45	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Stellvertretungserlaubnis) nach § 21a WaffG			1.000,00 €	
12.20.03-46	Änderung oder Erweiterung einer Waffenherstellungserlaubnis, Waffenhandelserlaubnis, Munitionsherstellungserlaubnis oder Munitionshandelserlaubnis			745,00 €	
12.20.03-47	Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG			35,00 €	
12.20.03-48	Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG im Gehege			100,00 €	
12.20.03-49	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG			305,00 €	
12.20.03-50	Verlängerung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG			155,00 €	
12.20.03-51	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG			85,00 €	
12.20.03-52	Anzeigebescheinigung für eine Neu-Dekorationswaffe (Anmeldung)	20,00 €			
12.20.03-53	Anzeigebescheinigung für eine Neu-Dekorationswaffe (Abmeldung)	10,00 €			
12.20.03-54	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Alt-Dekorationswaffe und Ausstellung einer Waffenbesitzkarte			50,00 €	jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-55	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Alt-Dekorationswaffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	20,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-56	Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	25,00 €			
12.20.03-57	Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Schusswaffen in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)			40,00 €	
12.20.03-58	Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Munition in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)			35,00 €	
12.20.03-59	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)			35,00 €	

12.20.03-60	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)			35,00 €	
12.20.03-61	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Einzelerlaubnis			35,00 €	
12.20.03-62	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 30 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Allgemeine Erlaubnis			100,00 €	
12.20.03-63	Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 32 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)			35,00 €	
12.20.03-64	Verlängerung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)	20,00 €			
12.20.03-65	Waffenaufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG				
	Grundgebühr	50,00 €			
	zuzüglich Grundgebühr bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung (pro weiterer Person)	25,00 €			
	zuzüglich pro Waffe pro Besitzer (gilt nicht für wesentliche Teile nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG und Schalldämpfer)	5,00 €			
	Höchstgebühr 25,00 € pro Besitzer				
12.20.03-66	Auslagensatz bei Nichtantreffen des Waffenbesitzers einer terminierten Waffenaufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	30,00 €			
12.20.03-67	Widerruf und Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat			255,00 €	
12.20.03-68	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG			150,00 €	
12.20.03-69	Austragung von Schusswaffen bei Verzicht und Abgabe der Waffen sowie Austragung von Schusswaffen bei einem Erbfall				gebührenfrei
12.20.03-70	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG			255,00 €	
12.20.03-71	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	15,00 €			
12.20.03-72	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-73	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG			50,00 €	
12.20.03-74	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG			100,00 €	
12.20.03-75	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-76	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG			50,00 €	
12.20.03-77	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG			50,00 €	
12.20.03-78	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	40,00 €			
12.20.03-79	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für eine Tätigkeit			100,00 €	
12.20.03-80	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für zwei Tätigkeiten			120,00 €	
12.20.03-81	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für drei oder mehr Tätigkeiten			135,00 €	
12.20.03-82	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-83	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG			85,00 €	
12.20.03-84	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG			50,00 €	
12.20.03-85	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG			85,00 €	zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12.20.03-86	Erteilung einer Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	25,00 €			
12.20.03-87	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG			255,00 €	
12.20.03-88	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			255,00 €	
12.20.03-89	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG			255,00 €	
12.20.03-90	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	40,00 €			
12.20.03-91	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV			50,00 €	
12.20.03-92	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 12.20.03-01 bis 12.20.03-92 dieser Anlage aufgeführt sind				Rahmengebühr: 30,00 - 600,00 €

**Bemerkung zu 12.20.03-02 bis 12.20.03-05:**

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind aufgrund ihrer Dienstpflichten befreit:

- Beamte und Beschäftigte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung, wenn die Jagd nachweisbar zu deren Dienstaufgaben zählt,
- Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden oder
- aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z.B. Waldarbeiter).

<b>12.20.08</b>	<b>Gewerbeangelegenheiten/Heimrecht</b>				
12.20.08-01	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO				510,00 €
12.20.08-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach 5 Jahren gemäß § 34a Abs. 1 Satz 10 GewO				55,00 €
12.20.08-03	Überprüfung von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a GewO				55,00 €
12.20.08-04	Regelüberprüfung von Wachpersonen nach 5 Jahren gemäß § 34a Abs. 1a Satz 7 GewO				45,00 €
12.20.08-05	Beschäftigungsverbot nach § 34a Abs. 4 GewO				265,00 €
12.20.08-06	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO				155,00 €
12.20.08-07	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§ 34a Abs. 1 GewO)				55,00 €
12.20.08-08	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatzfähigkeit (§ 34a Abs. 1a GewO i.V.m. § 11b Abs. 6 GewO)				20,00 €
12.20.08-09	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat, nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 34a Abs. 1 GewO				310,00 €
12.20.08-10	Gestattungen der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO				265,00 €
12.20.08-11	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO				310,00 €
12.20.08-12	Widerruf oder Rücknahme einer Reisegewerbekarte nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 55 GewO				310,00 €
12.20.08-13	Neuausstellung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO				265,00 €
12.20.08-14	Erweiterung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO				155,00 €
12.20.08-15	Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO				45,00 €
12.20.08-16	Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Abs. 1 GewO				995,00 €
12.20.08-17	Widerruf oder Rücknahme der Konzession für den Betrieb einer Privatkrankenanstalt, sofern der oder die Gewerbetreibende Anlass dazu gegeben hat, nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 1 GewO				2.010,00 €
12.20.08-18	Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer Spielhalle nach § 41 LGlüG				995,00 €
12.20.08-19	Widerruf oder Rücknahme der Konzession für den Betrieb einer Spielhalle, sofern der oder die Gewerbetreibende Anlass dazu gegeben hat, nach § 48 Abs. 1 bzw. § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 41 LGlüG				750,00 €
12.20.08-20	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen, pro Markttag (§ 69 Abs. 1 GewO)				65,00 €
12.20.08-21	Befreiungen nach dem Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1 FTG)				65,00 €
12.20.08-22	Prüfung einer Anzeige zur Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung (§ 5 TPQG)				510,00 €
12.20.08-23	Anordnungen nach dem TPQG (§ 11 TPQG)				355,00 €
12.20.08-24	Beschäftigungsverbote nach dem TPQG (§ 12 TPQG)				355,00 €
12.20.08-25	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung (§ 13 TPQG)				2.010,00 €
12.20.08-26	Zustimmung / Ablehnung zu einem Antrag oder einer Anzeige nach § 3 Abs. 7, 8, 9; § 6 Abs. 3; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO				265,00 €
12.20.08-27	Erteilung von Befreiungen nach § 18 TPQG oder § 6 LHeimBauVO				510,00 €
<b>12.23.09</b>	<b>Behördliche Namensänderungen</b>				
	Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen				
	- <b>Vornamen</b>				
	Netto-Einkommen bis				
12.23.09-01	1.750,00 €	145,00 €			
	2.530,00 €	205,00 €			
	3.450,00 €	245,00 €			
	4.600,00 €	280,00 €			
	über 5.750,00 €	285,00 €			
	Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen				
	- <b>Nachnamen</b>				
	Netto-Einkommen bis				
12.23.09-02	1.725,00 €	230,00 €			
	2.530,00 €	400,00 €			
	3.450,00 €	565,00 €			
	4.600,00 €	750,00 €			
	über 5.750,00 €	990,00 €			

<b>12.26.00</b>	<b>Veterinär- und Verbraucherschutzwesen</b>				
<b>12.26.00-01</b>	sonstige Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Veterinär- und Verbraucherschutzwesen		24,00 €		
<b>12.26.01</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>				
12.26.01-01	Kontrollen mit Mängeln und Nachkontrollen			75,00 €	
12.26.01-02	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				gebührenfrei
12.26.01-03	Ein- und Ausfuhruntersuchungen von Waren mit Gesundheitsbescheinigung			75,00 €	
12.26.01-04	Ein- und Ausfuhruntersuchungen von Waren ohne Gesundheitsbescheinigung			35,00 €	
12.26.01-05	Unberechtigte Anzeige			18,50 €	
12.26.01-06	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	35,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
<b>12.26.04</b>	<b>Veterinärwesen-Tiergesundheit</b>				
12.26.04-01	Amtstierärztliche Untersuchung (inklusive Einfuhruntersuchung), Begutachtung und Kontrolle von Tieren und Einrichtungen mit und ohne Bescheinigung, mit Ausnahme von Schafherden		24,00 €		mindestens: 24,00 €, zzgl. Labor- und Untersuchungsauslagen
12.26.04-02	Erteilung einer Gesundheitsbescheinigung ohne Untersuchung	24,00 €			Festbetrag
12.26.04-03	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden mit Triebgenehmigung			95,00 €	
12.26.04-04	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden ohne Triebgenehmigung			50,00 €	
12.26.04-05	Überwachung von Tiermärkten, Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren			95,00 €	
12.26.04-06	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierseuchen- und sonstigen Veterinärrecht		24,00 €		
12.26.04-07	Tierseuchenrechtliche Anordnungen im Seuchenfall				gebührenfrei
12.26.04-08	Kontrollen mit formalen Mängeln und Nachkontrollen			95,00 €	
12.26.04-09	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				gebührenfrei
12.26.04-10	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	35,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
<b>12.26.06</b>	<b>Veterinärwesen- Tierschutz</b>				
12.26.06-01	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschließlich gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung			290,00 €	inkl. Auslagen
12.26.06-02	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen, sowie amtstierärztliche Tätigkeiten im Tierschutzrecht		24,00 €		
12.26.06-03	Sachkundebescheinigung nach dem Tierschutzrecht			50,00 €	
12.26.06-04	Durchführung DOQ-Test 2.0 bei Hunden			95,00 €	inkl. Testgebühr und Auslagen
12.26.06-05	Durchführung DOQ-Test PRO bei Hunden			170,00 €	inkl. Testgebühr und Auslagen
12.26.06-06	Unberechtigte Anzeige	35,00 €			in wiederholter Form
12.26.06-07	Kontrollen mit formalen Mängeln und Nachkontrollen			95,00 €	
12.26.06-08	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				gebührenfrei
12.26.06-09	Durchführung praktische Prüfung Hundetrainer			530,00 €	
12.26.06-10	Durchführung Sachkundegespräch im Bereich Tierhaltung			50,00 €	
12.26.06-11	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	35,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
<b>12.26.09</b>	<b>Lebensmittelüberwachung als Gaststättenbehörde/Lebensmittelrecht</b>				
12.26.09-01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Bewilligungen, amtlichen Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen		18,50 €		
12.26.09-02	Gesundheitsbescheinigung ohne weitere Untersuchung im Handelsverkehr			35,00 €	
12.26.09-03	Erteilung von Auskünften nach VIG (Verbraucherinformationsgesetz)			35,00 €	gebührenfrei bis zu einem Verwaltungsaufwand i.H.v. 1.000,00 €
12.26.09-04	Radioaktivitätsmessung Schwarzwild	18,00 €			inkl. Auslagen
12.26.09-05	Eilzuschlag bzw. erhöhter Aufwand (auf Verlangen)	35,00 €			im Einzelfall für dringend angeforderte und unverzüglich zu erbringende Leistungen
<b>12.60.03</b>	<b>Brandschutz</b>				
12.60.03-01	Brandschutz und Brandverhütungsschauen für externe Baurechtsbehörden		21,50 €		
<b>Bemerkung:</b>					
Externe Baurechtsbehörden im Landkreis Freudenstadt sind die Gemeinde Baiersbronn, die Stadt Horb am Neckar, sowie der Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten.					

<b>31.30.01</b>	<b>Hilfen für Flüchtlinge</b>				
31.30.01-01	Ersatzausstellung der Bezahlkarte nach Verlust	18,00 €			
<b>31.30.02</b>	<b>Hilfen für Aussiedler/-innen</b>				
31.30.02-01	Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung (Zweitschrift)			45,00 €	
31.20.02-02	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung			45,00 €	
<b>31.40.06</b>	<b>Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>				
31.40.06-01	Monatliche Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen: Für 1 Person	475,00 €			
	Für einen Familienhaushalt mit				
	- 2 Personen	720,00 €			
	- 3 Personen	890,00 €			
	- 4 Personen	1.065,00 €			
	- 5 Personen	1.180,00 €			
	- jede weitere Person	165,00 €			
31.40.06-02	Monatliche Gebühr für bereitgestellte Vollverpflegung bei Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen:				Die Gebühr vermindert sich bei Bereitstellung einer Teilverpflegung um 1/5 bei Wegfall des Frühstückes, 2/5 bei Wegfall des Mittagessens und 2/5 bei Wegfall des Abendessens. Im Übrigen gilt § 2 der Gebührenrechtsverordnung entsprechend.
	- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind	139,00 €			
	- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind	125,00 €			
	- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind	111,00 €			
	- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 4 zuzuordnen sind	133,00 €			
	- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 5 zuzuordnen sind	92,00 €			
	- Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen sind	77,00 €			
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>				
41.40.07-01	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung			70,00 €	
41.40.07-02	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten anhand vorliegender Unterlagen			70,00 €	
41.40.07-03	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben auf Anforderung von Privatpersonen			95,00 €	
41.40.07-04	Durchführung des Drogenscreenings			70,00 €	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.07-05	Vaterschaftsnachweis (Blut- oder Speichelentnahme auf Anforderung von Gerichten - Kosten werden vom Untersuchungsinstitut getragen)			70,00 €	
41.40.07-06	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden			25,00 €	
41.40.07-07	Gebührenpflichtige Auskunft aus Todesbescheinigungen für private oder öffentlich-rechtliche Versicherungen			45,00 €	
41.40.07-08	Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen und Vergleichbares, Bestätigungen zur Vorlage bei Konsulaten u.ä.			25,00 €	
41.40.07-09	Bescheinigung an selbständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen bzw. Verbänden			25,00 €	
41.40.07-10	Gebührenpflichtige amtsärztliche Bescheinigung für amtsärztliche Leichenschau			95,00 €	
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>				
41.40.09-01	Hygienebegehungen von Krankenhäusern			305,00 €	
41.40.09-02	Hygienebegehungen von ambulanten OP-Praxen			150,00 €	
41.40.09-03	Hygienebegehungen von Arzt-/Zahnarztpraxen und Einrichtungen des Rettungsdienstes			150,00 €	
41.40.09-04	Begehungen im Rahmen der Hygieneverordnung (Friseur, Sonnenstudios, Heilpraktiker etc.)			75,00 €	
41.40.09-05	Hygienebegehung/Beratung in Kindergärten und anderen Gemeinschaftseinrichtungen			230,00 €	
41.40.09-06	Hygienebegehung/Beratung in Alten- und Pflegeheimen			230,00 €	
41.40.09-07	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden			75,00 €	
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>				
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)			40,00 €	
41.40.10-02	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) außerhalb des Verwaltungsgebäudes (inkl. Anfahrt)			45,00 €	
41.40.10-03	Abschriften der Belehrung nach dem IfSG			10,00 €	
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene Monitoring von Trinkwasser und Badewasser</b>				

41.40.11-01	Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen			335,00 €	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-02	Überwachung von Eigenwasserversorgungsanlagen			225,00 €	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-03	Überwachung von Trinkwasser-Installationen, mobiler Versorgungsanlagen und Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung			55,00 €	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-04	Überwachung von Mineralwasserbrunnen			55,00 €	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-05	Überwachung von Badewasseranlagen, Badegewässer			170,00 €	zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
<b>52.10.00</b>	<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>				
52.10.00-01	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		18,60 €		
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigung</b>				
	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)				
52.10.02-01	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			7‰ der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			5‰ der Bausumme	mindestens: 350,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens: 1.500,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung: Vereinfachtes Verfahren § 52 LBO				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			6‰ der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens: 300,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			3‰ der Bausumme	mindestens: 1.200,00 €
52.10.02-03	Wenn der Gebührenberechnung der Baugenehmigung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können			245,00 €	
52.10.02-04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung/Wiedererteilung einer Baugenehmigung				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 2.000.000,00 €			50% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtgebühr)	
	- bei einer Bausumme ab 2.000.000,00 €			25% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtgebühr)	
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung		20,50 €		
52.10.02-06	Bescheinigung Genehmigungsfiktion			75 % der Gebühr einer Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren	
	<b>Genehmigung von Werbeanlagen</b>				
52.10.02-07	Unbefristete Genehmigungen				
	unbefristete Genehmigung einer Anlage			150,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m <sup>2</sup> -Fläche ab 6 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück			50,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m <sup>2</sup> -Fläche ab 6 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	
52.10.02-08	Befristete Genehmigungen				
	- befristete Genehmigung einer Anlage			ab 6 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche 120,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m <sup>2</sup> -Fläche	
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück			50,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m <sup>2</sup> -Fläche ab 6 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	

	<b>Bauvorbescheid</b>				
52.10.02-09	Bauvorbescheid (§57 LBO)		20,50 €	mindestens 150 €	
52.10.02-10	Verlängerung der Geltungsdauer/Wiedererteilung eines Bauvorbescheides			50 % der Gebühr nach 52.10.02-08 (Gesamtgebühr)	
	<b>Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung) gültig für alle baurechtlichen Verfahren</b>				
52.10.02-11	Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB			150 % der Gebühr einer entsprechenden AAB-Entscheidung	
52.10.02-12	Art der baulichen Nutzung			100,00 €- 1500,00 €	
	<b>Bauweise</b>				
52.10.02-13	- gewerblich			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
	- Wohnhaus			80,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
	<b>Geschossigkeit</b>				
52.10.02-14	- Untergeschoss	230,00 €			
	- Dachgeschoss			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-15	Geschossfläche			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
	<b>Grundfläche</b>				
52.10.02-16	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO			60,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes *	
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes *	
	<b>Nichteinhaltung Baulinie/Baugrenze</b>				
52.10.02-17	- § 31 Abs. 2 BauGB			90,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes* 5% bei Kompensationsbaulast und untergeordneten Gebäuden	
	- § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO bzw. § 31 Abs. 1 BauBG und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes *	
	<b>Höhe der baulichen Anlage</b>				
52.10.02-18	- Trauf-/Kniestockhöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Fläche* an der jeweiligen Traufseite	
	- Sockel-/Gebäudehöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Wandfläche aller Wände	
	- Firsthöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Fläche* (größte Dachlänge x Maß der Überschreitung)	
	<b>Höhenlage Gebäude auf Grundstück (EFH) (Abweichung)</b>				
52.10.02-19	- Hauptgebäude	120,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	50,00 €			
	<b>Firstrichtung</b>				
52.10.02-20	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	120,00 €			

52.10.02-21	<b>Dachform</b>				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche)	120,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m <sup>2</sup> )	100,00 €			
52.10.02-22	<b>Dachneigung</b>				
	- Hauptgebäude			60,00 € zzgl. je angefangenem %- Punkt-Abweichung 15,00 €, höchstens 250,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %- Punkt-Abweichung 5,00 €, höchstens 120,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m <sup>2</sup> Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %- Punkt-Abweichung 5,00 €, höchstens 100,00 €	
52.10.02-23	<b>Dachausführung, insbesondere Farbe, Material, Größe (Dachvorsprung), inkl. Dachbegrünung (je Kriterium)</b>				
	- Hauptgebäude	150,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile	80,00 €			
52.10.02-24	<b>Dachgauben/-aufbauten</b>				
	- grundsätzlich unzulässig			je angefangene 50 cm Länge: 50,00 €	mindestens: 250,00 €
	- unzulässig wegen Ausführung Dachneigung Hauptdach	200,00 €			
	- weitere Kriterien / Gestaltung (pro Dachseite)	80,00 €			
52.10.02-25	<b>Einfriedungen</b>				
	- unzulässig	200,00 €			
	- Gestaltung (Art, Höhe, etc.) je Kriterium	60,00 €			
52.10.02-26	<b>Werbeanlage unbefristet</b>				
	- unzulässig			100,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Fläche*	
	- Größe			50,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Fläche*	
52.10.02-27	<b>Werbeanlage befristet</b>				
	- unzulässig			50,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Fläche*	
	- Größe			30,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m <sup>2</sup> -Fläche*	
52.10.02-28	Garagen/Carports/Stellplätze - Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung/Abweichung)			120,00 € zzgl. Fläche x max. Bodenrichtwert	
52.10.02-29	Abstandsfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* (der fehlenden Abstandsfläche)	
52.10.02-30	<b>Waldabstand</b>				
	- Gebäude mit Aufenthaltsräumen			200,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* der Fläche in der Waldabstandsfläche	
	- Gebäude ohne Aufenthaltsräume	150 €			
52.10.02-31	Geländeveränderungen	100 €			
52.10.02-32	Entscheidungen nach § 56 LBO			60,00 - 1.000,00 €	

	<b>Sonstiges</b>				
52.10.02-33	- wenn nach Fläche berechenbar z. B. Stauraum, Kinderspielplatz, Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands zur Straße, Nebenanlagen, Grünfläche			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes* bei Gebäuden 10 % des Flächenwertes	
	- in anderen Fällen (Antennen, usw.) unzulässig oder Standort (Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach Gebührenverzeichnisnummer 52.10.02-17)			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-34	<b>Allgemeine Bauberatung</b>				
	- Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen aus abgeschlossenen Verfahren		20,50 €		
	- Beratungen und Entscheidungen außerhalb förmlicher Verfahren		20,50 €		
52.10.02-35	Prüfung und Entscheidungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV, GEG, KlimaG (PVPf-VO)			125,00 €	
52.10.02-36	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen			3% des Flächenwertes der fehlenden Straßenabstandsfläche	mindestens: 78,00 €
52.10.02-37	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§71 LBO)	150 €			
52.10.02-38	Bearbeitung eines Antrags zur Löschung einer Baulast	100 €			
52.10.02-39	sonstige Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen des Baurechts		20,50 €		mindestens: 40,00 €
52.10.02-40	Gebühren bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10.			bis zu 300% der Gebühr	
52.10.02-41	Nachträgliche Genehmigung sowie Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10			bis zu 300 % der Gebühr	
	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>				
52.10.02-42	Eingangsbestätigung			125,00 €	
52.10.02-43	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO			125,00 €	
52.10.02-44	<b>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>				
	- je Wohneinheit (inkl. 1 Planfertigung)	300,00 €			
	- je Gewerbeeinheit (inkl. 1 Planfertigung)	200,00 €			
	- je weiterer Nutzungseinheit (inkl. 1 Planfertigung)	100,00 €			
	- je Stellplatz / andere außerhalb des Gebäudes liegende Teile (z.B. Gartenhaus)(inkl. 1 Planfertigung)	50,00 €			
	- jede weitere Ausfertigung (für den Antragsteller)	50,00 €			
<b>Bemerkungen:</b>					
Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 52.10.02-01 bis 52.10.02-04 auf 50%.					
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenwerte nach BRI					
Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.					
*Fläche = Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet					
*Flächenwert = Fläche x max. Bodenrichtwert					
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>				
52.10.07-01	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO		17,50 €		
52.10.07-02	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO			105,00 €	
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>				
52.10.08-01	Brandverhütungsschau		18,50 €		
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b>				
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)		18,50 €		

<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>				
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Erstbestellung)	600,00 €			
52.10.10-02	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (wiederholte Bestellung)	250,00 €			
52.10.10-03	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	111,00 €			
52.10.10-04	Widerruf der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger			445,00 €	
52.10.10-05	Kehrbuchprüfung (regelmäßig und anlassbezogen bei Beanstandungen)		18,50 €		
52.10.10-06	Verweis/Warnungsgeld			590,00 €	
52.10.10-07	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten	111,00 €			
52.10.10-08	Erlass Zweitbescheid bei Verweigerung der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten	111,00 €			
52.10.10-09	Festsetzung der Ersatzvornahme und Erlass der Duldungsverfügung bei Verweigerung des Zutritts zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten bzw. der Durchführung der Feuerstättenschau	148,00 €			
52.10.10-10	Gebühren bei besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz. Nr. 52.10.10-03, 52.10.10-07, 52.10.10-08 und 52.10.10-11	
52.10.10-11	Erlass Kostenbescheid für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten oder des Zutritts zur Wohnung im Wege der Ersatzvornahme oder Duldungsverfügung	37,00 €			
52.10.10-12	Entscheidungen zur Durchführung des SchfHWG mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 52.10.10-01 bis 52.10.10-12		18,50 €		
<b>52.20.02</b>	<b>Wohnraumförderung</b>				
52.20.02-01	Beratung im Bereich der Wohnraumförderung			165,00 €	
<b>52.30.02</b>	<b>Denkmalschutz- und Denkmalpflege</b>				
52.30.02-01	Denkmalrechtliche Genehmigungen/Bestätigungen und Anordnungen		17,00 €		mindestens: 30,00 €
52.30.02-02	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7l, 10f, 10g, 1b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen		17,00 €		mindestens: 2 % der zu prüfenden Bausumme
<b>54.00.01</b>	<b>Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers</b>				
54.00.01-01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt)			60,00 €	
54.00.01-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen für Hochbauten			60,00 €	
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>				
	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung - Grundwasserbenutzungen</b>				
55.20.02-01	Entnahme von Grundwasser für private, landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)				400,00 € zzgl. 0,08 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
55.20.02-02	Entnahme von Grundwasser für gewerbliche Zwecke				800,00 € zzgl. 0,30 €/m <sup>3</sup> Jahresmenge
55.20.02-03	Entnahme von Grundwasser zur Getränkeherstellung (Mineral-, Heil-, Brau-, Trinkwasser, etc. - ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)				2000,00 € zzgl. 0,10 €/m <sup>3</sup> Jahresentnahmemenge
55.20.02-04	Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung				2000,00 € zzgl. 0,015 €/m <sup>3</sup> Jahreswassermenge
55.20.02-05	Entnahme von Grundwasser zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Einleitung in ein Gewässer				500,00 € zzgl. 10,00 €/kW Kühl-/Heizleistung
55.20.02-06	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdaufschlüssen und Baugrunderkundungen				400,00 € zzgl. ab 2-10 Sondierungen: 100,00 €, 11-25 Sondierungen: 250,00 €, ab 26 Sondierungen 400,00 €
55.20.02-07	Grundwasserbenutzung im Rahmen einer Erdwärmehochbohrung (Geothermie)				400,00 € zzgl. 50 € bis 100 m Bohrtiefe, 100 € ab 101 m Bohrtiefe
55.20.02-08	Entnahme von Grundwasser im Rahmen eines Pumpversuchs			110,00 €	
55.20.02-09	Sonstige Grundwasserbenutzungen (u.a. vorübergehendes Aufstauen, Absenken, Umleiten und Wiedereinleiten)			495,00 €	

	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – oberirdische Gewässerbenutzungen</b>				
55.20.02-10	Entnahme von Grundwasser für private, landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			450,00 €	zzgl. 0,08 €/m <sup>3</sup> Jahreswassermenge
55.20.02-11	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke			450,00 €	zzgl. 0,30 €/m <sup>3</sup> Jahreswassermenge
55.20.02-12	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zum Kühlen und Heizen von Gebäuden mit optionaler Wiedereinleitung in das Gewässer			495,00 €	zzgl. 5,00 €/kW Kühl-/Heizleistung
55.20.02-13	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für sonstige Zwecke (einmalige Wasserentnahmen; Speisung von Teichanlagen, Biotopen)			705,00 €	
55.20.02-14	Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen	2.000 €			zzgl. 35,00 €/kW Ausbauleistung bei Erlaubnis (20 Jahre) 100,00 €/kW gehobene Erlaubnis (40 Jahre) 120,00 €/kW Bewilligung (40 Jahre)
	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer</b>				
55.20.02-15	Einleitungen von Kläranlagen				bis 1.000 EW 1.700,00 €, bis 5.000 EW 3.200,00 €, bis 10.000 EW 5.700,00 €, bis 50.000 EW 9.000,00 €
55.20.02-16	Einleitungen von Kleinkläranlagen	700 €			10,00 €/EW
55.20.02-17	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. RÜB, RBF, RKB, RÜ)	850 €			zzgl. 100 €/ha abflusswirksame Fläche ; maximal: 10.000 €
55.20.02-18	Einleitungen/Versickerung von Niederschlagswasser	800 €			zzgl. 0,10 €/je m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche
55.20.02-19	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser, Fischteiche)			610,00 €	
	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Anlagen in, an, unter, über oberirdischen Gewässern (Brücken, Stege, Stützmauern, Leitungen, etc.)</b>				
55.20.02-20	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG			560,00 €	
	<b>Benehmen, Genehmigung und Anzeigen von Abwasseranlagen</b>				
55.20.02-21	Private oder gewerbliche Abwasseranlagen (Genehmigung)			450,00 €	
55.20.02-22	Kommunale Abwasseranlagen (Benehmen)			430,00 €	
55.20.02-23	Genehmigung für Kläranlagen				bis 1.000 EW 1.500,00 €, bis 5.000 EW 2.000,00 €, bis 10.000 EW 3.000,00 €, bis 50.000 EW 4.000,00 €
55.20.02-24	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG			385,00 €	
55.20.02-25	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen nach § 63 WHG		16,00 €		
55.20.02-26	Zusätzliche Genehmigung gemäß Indirekteinleiterverordnung	150,00 €			
	<b>Planfeststellung und Plangenehmigung</b>				
55.20.02-27	Planfeststellung eines Gewässerausbaus		16,00 €		
55.20.02-28	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus			895,00 €	
55.20.02-29	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen	7.000 €		zzgl. 40,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
55.20.02-30	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen	4.000 €		zzgl. 20,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
	<b>Befreiungen</b>				
55.20.02-31	Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, §29WG); von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeindegebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG); für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 2 WHG); Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen (§ 52 WHG)			335,00 €	
55.20.02-32	Befreiung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG bei Zuständigkeit der Baurechtsbehörde	100,00 €			

	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung</b>				
55.20.02-33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		16,00 €		
55.20.02-34	Abwicklung von Umweltschadensfällen			830,00 €	
55.20.02-35	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 78 WG	330,00 €			
55.20.02-36	Überwachung/ Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen			130,00 €	
	<b>Sonstige Leistungen</b>				
55.20.02-37	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		16,00 €		mindestens : 400,00 €
55.20.02-38	Festsetzungen von Schutzgebieten (Wasser-, Heilquelle-, etc.)		16,00 €		
55.20.02-39	Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte (§ 15 Abs. 2 WG)		16,00 €		
55.20.02-40	Änderung-, Ergänzungs-, Erweiterungsentscheidungen			705,00 €	
55.20.02-41	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)		16,00 €		
55.20.02-42	Zulassung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet (78 Abs. 2 WHG)		16,00 €		
55.20.02-43	Nachtragsentscheidungen				bis zu 300 % der Gebühren nach 55.20.02
55.20.02-44	Für umfangreiche Beratungen die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.		16,00 €		
55.20.02-45	Amtshandlungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften soweit nicht gesondert geregelt			450,00 €	
<b>Bemerkungen:</b>					
Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch diese Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen					
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
55.40.02-01	Entscheidungen nach dem NatSchG, BNatSchG und den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 55.40.02			505,00 €	
55.40.02-02	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalt in Rechtsverordnungen sowie Ausnahmen und Befreiungen			505,00 €	
55.40.02-03	Erteilung von Erlaubnissen nach der Naturparkverordnung			505,00 €	
55.40.02-04	Erteilung von Zustimmungen, Einvernehmen und Befreiungen nach dem BNatSchG und NatSchG und von Rechtsverordnungen (Benehmen)			40,00 €	
55.40.02-05	Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen des Vorkaufsrechts			170,00 €	
55.40.02-06	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Abbauvorhaben (Steinbrüche), ggf. mit Verfüllung			5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Abbaumaterial, ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Auffüllmaterial	mindestens: 3.000,00 €, (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-07	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Auffüllung von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt			1.345,00 €	0,40 €/m <sup>2</sup> ; mindestens: 504,00 €, (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-08	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen von Auffüllungen/Abgrabungen oder bei nachträglicher Genehmigung von Auffüllungen/Abgrabungen				bis zu 300% der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 55.40.02-06 bis 55.40.02-07
55.40.02-09	Bestätigung der Anzeige / Unbedenklichkeit eines Tiergeheges			250,00 €	
55.40.02-10	Zustimmung über die Anerkennung von Ökopunkten (ÖP) nach der Ökokonto-Verordnung			250,00 €	
<b>55.50.05</b>	<b>Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG)</b>				
55.50.05-01	Forstwirtschaftliche Anordnungen § 68 LWaldG			120,00 €	
55.50.05-02	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung § 37 LWaldG			150,00 €	
55.50.05-03	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege § 37 Abs. 5 LWaldG			240,00 €	
55.50.05-04	Genehmigung von Kahlhieben § 15 LWaldG			150,00 €	
55.50.05-06	Verpflichtung zur Benutzung fremder Grundstücke § 28 LWaldG			150,00 €	
55.50.05-07	Genehmigung zur Sperrung des Waldes § 38 LWaldG			120,00 €	
55.50.05-09	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald § 34 LWaldG			240,00 €	
55.50.05-10	Anordnungen/Genehmigungen zum Gebrauch von Feuer im Wald § 41 LWaldG			150,00 €	
55.50.05-11	Genehmigungen und Entscheidungen zu geschützten Waldgebieten §§ 29-31 LWaldG			120,00 €	
55.50.05-12	Prüfung und Genehmigung Teilung von Flurstücken § 25 LWaldG			120,00 €	
55.50.05-13	Prüfung und Negativzeugnis Vorkaufsrecht des Landes § 25 LWaldG			120,00 €	
55.50.05-14	Sonstige Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Forstbereich		15,00 €		

<b>55.51.00</b>	<b>Landwirtschaftswesen</b>				
55.51.00-01	Entscheidungen / Anordnungen des Landwirtschaftsamtes soweit nicht speziell geregelt			70,00 €	
55.51.00-02	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 1 Abs. 2 GebVO) zur Ausstellung von Bescheinigungen			35,00 €	
<b>55.51.01</b>	<b>Förder- und Ausgleichsleistungen</b>				
55.51.01-01	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT und Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung			70,00 €	
55.51.01-02	Bearbeitung von Anträgen zum Schutz von Dauergrünland nach § 27 a LLG und nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 DirektzahlDurchfG			70,00 €	
<b>55.51.06</b>	<b>Agrarstruktur und Landwirtschaftsentwicklung</b>				
55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG			280,00 €	
55.51.06-02	Verlängerung der Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG			195,00 €	
55.51.06-03	Bewirtschaftung und Pflege nach dem LLG in Grundstücksangelegenheiten	90,00 €			
55.51.06-04	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Stundungen nach dem Kommunalabgabengesetz			35,00 €	
55.51.06-05	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten zur Anerkennung eines landw. Betriebes			350,00 €	
55.51.06-06	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten bei bestehenden landw. Betrieben (nach BauGB)				gebührenfrei gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 LLG
<b>55.51.07</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>				
55.51.07-01	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten zur Anerkennung eines landw. Betriebes			210,00 €	
55.51.07-02	Prüfung von Betriebsentwicklungskonzepten bei bestehenden landw. Betrieben (z. B. nach BauGB)				Beratung nach LLG für landw. Betriebe, z. B. im Rahmen von Diversifizierung kostenfrei.
<b>55.51.09</b>	<b>Pflanzliche Produktion</b>				
55.51.09-01	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel (§ 9 PflSchG)				gebührenfrei
55.51.09-02	Prüfung Sachkundenachweis und Urkunde (§ 9 PflSchG)	100,00 €			
	<b>Wiederholung nicht bestandene Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 PflSchG)</b>				
	a) schriftlich	40,00 €			
	b) mündlich	40,00 €			
	c) fachpraktischer Teil	20,00 €			
	d) gesamte Prüfung	100,00 €			
55.51.09-03	Ausstellung Sachkundeausweis	30,00 €			
55.51.09-04	Ersatzkarte Sachkundeausweis	30,00 €			
55.51.09-05	Ersatzurkunde Sachkundeausweis	40,00 €			
55.51.09-06	Umschreibung Sachkunde	30,00 €			
55.51.09-07	Widerruf Sachkundenachweis gem. § 9 Abs. 3 PflSchG			140,00 €	
55.51.09-08	Anerkennung einer nicht in der Sachkunde-VO genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung			70,00 €	
55.51.09-09	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung			105,00 €	
55.51.09-10	Anordnungen und Befreiungen von Anforderungen nach der SchALVO			70,00 €	
55.51.09-11	Ausnahmegenehmigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz			140,00 €	
55.51.09-12	Auskünfte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)(z. B. Auskünfte über Pflanzenschutzmittelanwendungen in Schutzgebieten)		17,50 €		bis zu drei Stunden reinen Zeitaufwand kostenfrei (ohne Auslagen)
<b>56.10.02</b>	<b>Bodenschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
56.10.02-01	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen, Tätigkeiten und sonstige Leistungen und Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG, Wasserhaushaltsgesetz, u. Wassergesetz)		23,00 €		mindestens: 70,00 €
56.10.02-02	Auskünfte aus dem Altlastenkataster		23,00 €		mindestens: 70,00 €
56.10.02-03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten		23,00 €		mindestens: 70,00 €
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>				
56.10.04-01	Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LKreiWiG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.04		18,00 €		
56.10.04-02	Plangenehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			0,10 € pro m <sup>3</sup> Auffüllvolumen	mindestens: 4.000,00 €
56.10.04-03	Planfeststellung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			125% der Gebühr nach 56.10.04-02	
56.10.04-04	Anzeigeentscheidung nach § 35 Abs. 4 KrWG			1.010,00 €	
56.10.04-05	Feststellung der endgültigen Stilllegung und Feststellung Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie			1.010,00 €	
56.10.04-06	Genehmigung von Vermittlungsgeschäften	2.500,00 €			

56.10.04-07	Änderung Genehmigung Vermittlungsgeschäften			20% der Gebühr nach Geb.Verz.-Nr. 56.10.04-06	
56.10.04-08	Neuerteilung einer Beförderungserlaubnis	5.000,00 €			
56.10.04-09	Änderung einer Beförderungserlaubnis			20% der Gebühr nach Geb.Verz.-Nr. 56.10.04-08	
56.10.04-10	Anzeigen nach § 18 KrWG			360,00 €	
56.10.04-11	Anzeigen nach § 53 KrWG			290,00 €	
56.10.04-12	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und 56.10.04-03	
56.10.04-13	Überprüfung von Deponien, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,00 €		
<b>Bemerkungen:</b>					
Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und -03 werden lediglich Gebühren für Hochbauvorhaben, sofern diese nicht geringfügig sind, separat erhoben. Ansonsten sind alle Gebühren für ersetzte Entscheidungen von der Geb.Verz.Nrn. mit umfasst.					
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
56.10.05-01	Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.05		18,50 €		
56.10.05-02	<b>Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG (ausgenommen Windenergieanlagen und Steinbrüche) – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				
	bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis einschließlich 500.000,00 €			7 ‰ der IK	mindestens: 650,00 €
	bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 500.000,00 € bis einschließlich 2.500.000,00 €			6 ‰ der IK	mindestens: 3.500,00 €
56.10.05-03	<b>Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Windenergieanlage bzw. eines Windparks – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				
	bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis einschließlich 500.000,00 €			8 ‰ der IK	mindestens: 800,00 €
	bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 500.000,00 € bis einschließlich 2.500.000,00 €			7 ‰ der IK	mindestens: 4.000,00 €
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Steinbrüchen, einschließlich der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (ggf. mit Verfüllung) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung			5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Auffüllmaterial	mindestens: 5.000,00 €
56.10.05-05	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung			125 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-04	
56.10.05-06	Verlängerung der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides			25 % der Gebühr nach 56.10.05-02 bis 56.10.05-05	
56.10.05-07	Anzeigeentscheidung ohne nachträgliche Anordnung			665,00 €	
56.10.05-08	Anzeigeentscheidung mit nachträglicher Anordnung			1.040,00 €	
56.10.05-09	Zulassung des vorzeitigen Beginns			50% der Gebühr nach 56.10.05-02 bis 56.10.05-05	
56.10.05-10	Teilgenehmigung			50% der Gebühr nach 56.10.05-02 bis 56.10.05-05	
56.10.05-11	Vorbescheid			1.850,00 €	
56.10.05-12	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-05 und 56.10.05-09 bis 56.10.05-10	

56.10.05-13	Erteilung einer befristeten bzw. unbefristeten Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach dem BImSchG			0,15 € pro m <sup>2</sup> Umwandlungsfläche	mindestens 200,00 € Höchstgebühr 25.000,00 €
56.10.05-14	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden			760,00 €	Nicht-IE-Inspektionen, Beschwerden gegenüber genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
<b>Bemerkungen:</b>					
(1.) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach dem Treibhausgas-					
(2.) Bei einer Teilgenehmigung gelten die Bemerkungen unter Ziffer (1.) entsprechend.					
(3.) Die Investitionskosten umfassen auch die Planungskosten und die Umsatzsteuer.					
(4.) Kosten für Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.					
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>				
56.20.01-01	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			0,7 % der Errichtungskosten, mindestens: 750,00 € zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen	
56.20.01-02	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach BetrSichV (Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG)	350,00 €			
56.20.01-03	Entscheidungen zur Durchführung des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-04	Entscheidungen und Amtshandlungen zur Durchführung des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen			150,00 €	
56.20.01-05	Entscheidungen zur Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-06	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.01-07	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Technischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.01-08	Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Sprengstoffgesetz		19,00 €		
56.20.01-09	Sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht		19,00 €		
56.20.01-10	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden			bis 9 Beschäftigte: 400,00 € 10 bis 49 Beschäftigte: 480,00 € 50 bis 249 Beschäftigte: 560,00 € ab 250 Beschäftigte: 640,00 €	
<b>Bemerkung:</b>					
Als Errichtungskosten im Sinne von 56.20.01-01 sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.					
<b>56.20.02</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>				
56.20.02-01	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4)			siehe Anlage 2	
56.20.02-02	Feststellungen und Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 13 Abs. 3, 4 und 5, § 15 Abs. 2)			siehe Anlage 2	
56.20.02-03	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 6 Abs. 1)			siehe Anlage 2	
56.20.02-04	Behördliche Anordnung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 27 Abs. 1 und 2)		19,00 €		
56.20.02-05	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 27 Abs. 3)		19,00 €		

56.20.02-06	Entscheidungen zur Durchführung des Fahrpersonal-, des Arbeitssicherheits- und des Ladenöffnungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.02-07	Entscheidungen im Rahmen des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.02-08	Überprüfung von Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden			bis 9 Beschäftigte: 400,00 € 10 bis 49 Beschäftigte: 480,00 € 50 bis 249 Beschäftigte: 560,00 € ab 250 Beschäftigte: 640,00 €	

**zu 56.20.02-01:**

a)

Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ArbZG:

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer			
	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monate
	€	€	€	€
1 bis 4	160	180	240	400
5 bis 20	500	700	900	1.200
21 bis 200	700	900	1.300	2.400
Über 200	1.200	1.600	3.200	6.000

b)

Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG:

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	€
1 bis 4	300
5 bis 20	500
21 bis 200	700
Über 200	1.300

**zu 56.20.02-02:**

a)

Bewilligung Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG:

Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Zahl der Sonn- und Feiertage					
	1	2	3	4	5	6 bis 10
	€	€	€	€	€	€
1 bis 4	180	200	220	260	300	340
5 bis 20	220	260	320	380	460	660
21 bis 200	360	460	560	660	860	1.460
über 200	660	860	1.060	1.260	1.660	2.660

b)

Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 2 ArbZG:

Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung	
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	€	€
1 bis 4	800	1.400
5 bis 20	1.400	3.200
21 bis 200	2.600	5.200
über 200	5.200	8.400

**zu 56.20.02-03:**

a)

Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 6 Abs. 1)

Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum		
	bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr	Länger als 30 Tage pro Kalenderjahr
	€	€	€
1 bis 4	150	300	500
5 bis 20	300	400	600
21 bis 50	600	700	900
über 50	800	1.000	1.200